

# Platz- und Flugordnung

Modellsportgruppe Übersee e.V.

## Nutzungsberechtigte

1. Der Modellflugplatz darf nur von Mitgliedern der Modellsportgruppe Übersee e.V. genutzt werden. Sollte außerhalb des genehmigten Flugsektors geflogen werden, muss mit einer Anzeige gerechnet werden.
2. Am Flugbetrieb teilnehmen dürfen nur Mitglieder des Vereins oder Gäste, denen die Teilnahme gestattet ist. Diese Erlaubnis erteilt grundsätzlich der Vorstand des Vereins, in seiner Abwesenheit der Flugleiter, ein vom Vorstand allgemein bestimmtes Mitglied oder - falls ein Berechtigter nicht anwesend ist - die Mehrheit der auf dem Modellflugplatz anwesenden aktiven Mitglieder des Vereins.
3. Nachweise über Mitgliedschaft, entrichtete Beiträge, ausreichende Modellhalterhaftpflicht-Versicherung sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

## Nutzungsvoraussetzungen

1. Wer am Flugbetrieb teilnehmen will, muss vor dem Einschalten seines Senders eine mit seiner Frequenz versehene Marke o. dgl. an der vorhandenen Frequenztafel anbringen.  
D.h. die von ihm genutzte Frequenz (Kanalzahl) muss abgedeckt sein und der Pilot muss sich im Flugbuch eintragen.
2. Mit dem Anbringen der Marke und dem Eintrag im Flugbuch versichert der Betreffende, dass
  - ihm die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien sowie die Flugplatzordnung und die darin in Bezug genommenen Regelungen bekannt sind,
  - er über eine ausreichende (§ 37 Luft VG) Haftpflichtversicherung verfügt und
  - er das von ihm zu fliegende Modell beherrscht.
3. Jeder Pilot hat sich vor dem Einschalten seines Senders an der Kanaltafel über die aktuelle Kanalbelegung zu informieren.
4. Bei Mehrfachbelegung einer Frequenz (Kanalzahl) haben sich die betreffenden Piloten persönlich abzusprechen.  
Ausstattung, Flugvermögen des Modells und fliegerisches Können des Piloten müssen einen sicheren Flugbetrieb gewährleisten.
5. Der Geräuschpegel eines Flugmodells darf 80 dB nicht übersteigen. Flugmodelle mit Raketenantrieb oder einer Abflugmasse von mehr als 10 kg sind nicht zugelassen.

## Flugbetrieb

1. Den Flugbetrieb hat ein vom Verein zu bestimmender Flugleiter zu überwachen und zu regeln; Dieser muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jeder Modellflugpilot hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen oder Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört wird.  
Im Übrigen sind die in der Aufstiegserlaubnis des Luftfahrtamtes Südbayern vom ..... enthaltenen Auflagen und Sicherheitsbestimmungen von allen am Fluggelände anwesenden Personen zwingend einzuhalten.
3. Die Vorbereitung der Flugmodelle findet im dafür vorgesehenen Vorbereitungsraum hinter dem Sicherheitsnetz statt.
4. Grundsätzlich ist der Aufenthalt außerhalb der Sicherungsanlage auf dem Modellflugplatz nur den aktiven Piloten und den Helfern gestattet. Die Piloten haben sich zur gegenseitigen Verständigung in einer Gruppe zusammenstellen. Der Standort der Gruppe ist am Rand der Start- und Landebahn. Bei Starts außerhalb der Pilotengruppe hat sich der Pilot nach dem Start unverzüglich zum

